

EINLADUNG ZUR

Hauptversammlung

» 2009



EINLADUNG ZUR

Hauptversammlung 2009 der Epigenomics AG, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen
Hauptversammlung der Epigenomics AG

am Montag, den 11. Mai 2009
um 11.00 Uhr,

im Gebäude der Deutsche Bank AG,
Unter den Linden 13–15
(Eingang Charlottenstraße),
10117 Berlin.

ISIN: DE000A0BVT96/ WKN: A0BVT9

ISIN: DE000A0XFWF2/ WKN: A0XFWF

Tagesordnung

1. *Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Epigenomics AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008*

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.epigenomics.com/de/investorrelations/Finanz_Daten/ sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

2. *Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. *Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. *Wahlen zum Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG i.V.m. § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 11. Mai 2009 endet die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Dementsprechend sind Neuwahlen der sechs Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Personen für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, zur Wahl in den Aufsichtsrat vor:

a) **Herrn Prof. Dr. Dr. Uwe Bicker**

unabhängiger Unternehmensberater, Honorar-Professor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, wohnhaft in Bensheim-Auerbach

Herr Prof. Dr. Dr. Bicker ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- Definiens AG, München
- Future Capital AG, Frankfurt am Main
- Sanofi Aventis S.A., Paris, Frankreich
- Siemens Healthcare Diagnostics Holding GmbH, Eschborn (Aufsichtsratsvorsitzender)

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine

b) **Herrn Günter Frankenne**

Geschäftsführender Inhaber der Firma STRATCON Strategy Consulting, wohnhaft in Berg bei Neumarkt

Herr Frankenne ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- Concentro AG, Nürnberg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- KeyNeurotek AG, Magdeburg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- 4SC AG, Martinsried (stellvertretender Vorsitzender)
- November AG, München (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Verbena AG, Berg bei Neumarkt

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Curadis GmbH, Erlangen (stellvertretender Vorsitzender)
- IMTM GmbH, Magdeburg (stellvertretender Vorsitzender)
- ViroLogik GmbH, Erlangen (Vorsitzender)

c) **Frau Ann Clare Kessler, Ph.D.**

unabhängige Unternehmensberaterin, frühere Leiterin des globalen Projektmanagements bei F. Hoffmann-La Roche Ltd., Basel, Schweiz und frühere Leiterin der Division Exploratory Research bei Hoffmann-La Roche, Inc., USA, wohnhaft in Rancho Santa Fe, CA, USA

Frau Kessler ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- Keine

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- MedGenesis Therapeutix, Inc., Victoria, BC, Kanada

d) **Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Krebs**

Berater der Pharmazeutischen Industrie, ehemaliger Sprecher der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim GmbH, wohnhaft in Mainz

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Krebs ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- Ganymed Pharmaceuticals AG, Mainz
- Merck KGaA, Darmstadt
- Merz GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main
- Merz Pharma GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Air Liquide S.A., Paris, Frankreich
- E. Merck OHG, Darmstadt

e) **Herrn Prof. Dr. Günther Reiter**

Professor an der European School of Business in Reutlingen, wohnhaft in Pfullingen

Herr Prof. Dr. Reiter ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- Deltoton AG, Würzburg

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Keine

f) Herrn Heino von Prondzynski

Selbstständiger Unternehmensberater und ehemaliges Mitglied der Konzernleitung von Hoffmann-La Roche (CEO der Division Roche Diagnostics bei F. Hoffmann-La Roche Ltd., Basel, Schweiz), wohnhaft in Einsiedeln, Schweiz

Herr von Prondzynski ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- Keine

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- BB MedTech AG, Schaffhausen, Schweiz
(Präsident des Verwaltungsrats)
- Hospira, Inc., Lake Forest, IL, USA
- Koninklijke Philips Electronics N.V. (Royal Philips Electronics), Eindhoven, Niederlande
- Qiagen N.V., Venlo, Niederlande

5. *Anzeige des Vorstands nach § 92 Abs. 1 AktG, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht*

Der Hauptversammlung wird angezeigt, dass bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist.

6. *Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/I sowie über die Änderung der Satzung*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.939.472,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 Satz 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur insoweit, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital sonstiger Aktien, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage einer durch die Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung, der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder nach Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 11. Mai 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- oder Bezugsrecht durch Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen eingeräumt worden ist, zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt;
- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2009/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009/I anzupassen.

b) § 5 der Satzung wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

„(9) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.939.472,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 Satz 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur insoweit, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital sonstiger Aktien, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage einer durch die Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung, der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder nach Rückwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 11. Mai 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts entspre-

chend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- oder Bezugsrecht durch Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen eingeräumt worden ist, zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt;

- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2009/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009/I anzupassen.“

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/II sowie über die Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 11.757.889,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/II). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009/II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2009/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009/II anzupassen.

b) § 5 der Satzung wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:

„(10) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 11.757.889,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/II). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009/II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2009/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2009/II anzupassen.“

8. *Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals I und des § 5 Abs. 4 der Satzung*

Das derzeit bestehende Bedingte Kapital I in Höhe von € 13.508,00 wird nicht mehr benötigt, da Optionsrechte aus dem nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. August 2000 aufgestellten Aktienoptionsprogramm 2000 der Gesellschaft, geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. April 2001, 1. August 2003 und 22. Juni 2004, nicht mehr ausgeübt werden können. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Bedingte Kapital I wird aufgehoben.
- b) § 5 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.

9. *Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, des Bedingten Kapitals VI und des § 5 Abs. 8 der Satzung*

Die Hauptversammlung vom 3. Juni 2008 hat (zu dem damaligen Tagesordnungspunkt 4) entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, den Vorstand zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen, ein bedingtes Kapital zu schaffen und § 5 der Satzung um einen Absatz 8 zu ergänzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 3. Juni 2008 zum Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschlüsse zur Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts werden aufgehoben.
- b) Das Bedingte Kapital VI wird aufgehoben.
- c) § 5 Abs. 8 der Satzung wird aufgehoben.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 09-13, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals VII zur Bedienung der im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 09-13 ausgegebenen Aktienoptionen und die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- A. Bedingtes Kapital VII, Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen, Aktienoptionsprogramm 09-13
1. Bedingte Kapitalerhöhung
Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 1.521.234,00 durch Ausgabe von bis zu 1.521.234 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII).
 2. Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten
Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013, nicht jedoch vor dem Wirksamwerden des Bedingten Kapitals VII durch Eintragung im Handelsregister, in einmal oder mehrmals jährlich auszugebenden Tranchen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte zu gewähren („Aktienoptionsprogramm 09-13“).

Für bezugsberechtigte Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit zur Gewährung von Bezugsrechten ausschließlich beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat sind, soweit nicht vertragliche Zusagen gegenüber Bezugsberechtigten einzuhalten sind, in der Entscheidung über das „Ob“ der Bezugsrechtsgewährung und – innerhalb der nachstehend genannten Höchstgrenzen – in der Entscheidung über den Umfang der Bezugsrechtsgewährung frei.

Die Bedienung berechtigterweise ausgeübter Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des Bedingten Kapitals VII gemäß Ziffer 1 oder durch Übertragung eigener Aktien, die aufgrund etwaiger

durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossener Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien erworben werden, erfolgen.

3. Ausgabe von Bezugsrechten

Eine bestimmte Anzahl von Bezugsrechten, die an einen Bezugsberechtigten zu einem bestimmten Bezugszeitpunkt ausgegeben wird, wird als Tranche bezeichnet. Während der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms 09-13 können einmal oder mehrmals jährlich solche Tranchen an Bezugsberechtigte aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms, das dem Umfang des Bedingten Kapitals VII gemäß Ziffer 1 entspricht, ausgegeben werden. Die Mindestanzahl der auszuübenden Optionen beträgt pro Person 1.000 Stück je Ausübung.

4. Bezugsberechtigte, Verteilung des Gesamtvolumens

a) Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst

aa) die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1);

bb) die Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, nicht jedoch die Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter verbundener Unternehmen (Gruppe 2).

b) Aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms 09-13 können erhalten:

- die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 zusammen höchstens 30 % (also zusammen höchstens 456.370 der Bezugsrechte);
- die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 zusammen höchstens 70 % (also zusammen höchstens 1.064.864 der Bezugsrechte).

5. Ausgabezeitraum

Die erstmalige Ausgabe von Bezugsrechten darf frühestens nach der Eintragung des Bedingten Kapitals VII im Handelsregister erfolgen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Gesellschaft über den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten.

6. Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils mit dem ersten Börsenhandelstag

- nach der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft;
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das erste Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres;
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das zweite Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres;
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das dritte Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres und
- nach der Veröffentlichung des gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Jeder Ausübungszeitraum umfasst zwanzig Börsenhandeltage, endet also mit Ablauf des zwanzigsten Börsenhandeltags nach dem Ereignis, an das der jeweilige Ausübungszeitraum anschließt. Maßgeblich sind die Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse.

7. Unverfallbarkeit/Vesting

a) Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 wie folgt unverfallbar (gevestet):

aa) ein Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf eines Jahres nach Ausgabe dieser Tranche (maßgeblich für den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten im Sinne dieses Aktienoptionsprogramms 09-13 ist stets das Datum der schriftlichen Mitteilung über die Ausgabe von der jeweiligen Tranche an den Bezugsberechtigten durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat);

bb) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche und

- cc) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von drei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche.

Bei der Berechnung der Unverfallbarkeit der eingeräumten Bezugsrechte wird grundsätzlich auf ein Ganzes abgerundet.

- b) Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 ganz oder teilweise unverfallbar (gevestet), wenn und soweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gegenüber einem Bezugsberechtigten der Gruppe 1 die Unverfallbarkeit (das Vesting) von Bezugsrechten erklärt hat.
 - aa) Die Erklärung der Unverfallbarkeit von Bezugsrechten gegenüber einem Bezugsberechtigten der Gruppe 1 durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bedarf eines entsprechenden vorangegangenen Beschlusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung über das „Ob“ und den Umfang des Eintritts der Unverfallbarkeit von Bezugsrechten eines Bezugsberechtigten der Gruppe 1 nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Leistungen des einzelnen Bezugsberechtigten und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesellschaft. Ein Anspruch der Bezugsberechtigten auf Eintritt der Unverfallbarkeit innerhalb bestimmter Fristen besteht, mit Ausnahme der nachstehenden Regelung unter c), nicht.
 - bb) Der Aufsichtsrat darf mit einer Tranche zugeteilte Bezugsrechte der Bezugsberechtigten der Gruppe 1 jederzeit nach Ausgabe dieser Tranche ganz oder zu einem Teil für unverfallbar erklären.
- c) Wird seitens des Aufsichtsrats der Gesellschaft keine Entscheidung hinsichtlich der Unverfallbarkeit (des Vesting) gegenüber einem oder mehreren Bezugsberechtigten der Gruppe 1 getroffen, so werden die Bezugsrechte einer jeden Tranche für die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 wie folgt unverfallbar (gevestet):

- aa) ein Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf eines Jahres nach Ausgabe dieser Tranche (maßgeblich für den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten im Sinne dieses Aktienoptionsprogramms 09-13 ist stets das Datum der schriftlichen Mitteilung über die Ausgabe von der jeweiligen Tranche an den Bezugsberechtigten durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat);
- bb) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche und
- cc) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von drei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche.
- d) Ein Verfall unverfallbarer (gevesteter) Bezugsrechte kann nur in den in Ziffern 13 b) und c), 14 und 15 ausdrücklich geregelten Fällen eintreten.

8. Wartezeit

Bezugsrechte einer jeden Tranche können erstmals nach Eintritt ihrer Unverfallbarkeit (Vesting) gemäß vorstehender Ziffer 7 und nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe einer Tranche und endet mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche.

Die Ausübbarkeit der Bezugsrechte nur während bestimmter Ausübungszeiträume (Ziffer 6) und nur bei Vorliegen aller Ausübungsvoraussetzungen (Ziffern 11 bis 13) bleibt von dem Ablauf der Wartezeit unberührt.

9. Laufzeit der Bezugsrechte

Die Laufzeit der Bezugsrechte einer jeden Tranche beginnt mit der Ausgabe der Bezugsrechte und endet mit Ablauf von sieben Jahren nach der Ausgabe dieser Tranche.

10. Bezugsverhältnis

- a) Jedes einzelne Bezugsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stammaktie der Gesellschaft im anteiligen Betrag am Grundkapital (Nennwert) von € 1,00 gegen Zahlung des Ausübungspreises.

- b) Ändert sich nach der Gewährung von Bezugsrechten aufgrund dieses Aktienoptionsprogramms 09-13 die Anzahl der Aktien („Änderung“), ohne dass dies mit einem Zufluss oder Abfluss von Mitteln verbunden ist (z. B. aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung oder einer Neueinteilung des Grundkapitals), so ändert sich entweder
- aa) die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug je ein ausgegebenes oder nicht ausgegebenes Bezugsrecht berechtigt („Bezugsverhältnis“) in demselben Verhältnis, in dem die Gesamtzahl der Aktien vor der Änderung zu der Gesamtzahl der Aktien nach der Änderung steht, oder
 - bb) die Anzahl der Bezugsrechte, bei Aufrechterhaltung oder Schaffung eines Bezugsverhältnisses von einer Aktie je Bezugsrecht, in demselben Verhältnis, in dem die Gesamtzahl der Aktien vor der Änderung zu der Gesamtzahl der Aktien nach der Änderung steht.

Der Ausübungspreis je Aktie ändert sich in diesen Fällen jeweils im umgekehrten Verhältnis. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine der in Buchstabe b) aa) und bb) genannten Anpassungsmethoden auszuwählen und durchzuführen. Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung der Bezugsrechte bestehende Bedingte Kapital VII im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Einem Bezugsberechtigten werden somit bei Ausübung seines Bezugsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätte er sein Bezugsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt.

- c) Soweit in Folge von Änderungen des Bezugsverhältnisses bei der Ausübung von Bezugsrechten Bruchteile von Aktien oder im Falle der Anpassung der Bezugsrechtsanzahl Bruchteile von Bezugsrechten entstehen würden, erfolgt eine Abrundung auf die nächstniedrigere ganze Anzahl von Aktien beziehungsweise Bezugsrechten. Das Bezugsrecht auf den von der Abrundung betroffenen Bruchteil einer Aktie beziehungsweise der Bruchteil eines Bezugsrechts entfällt entschädigungslos.

- d) Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die in Buchstabe b) genannten Fälle einer „Änderung“ haben, können der Ausübungspreis, das Bezugsverhältnis oder die Anzahl der Bezugsrechte gemäß § 317 BGB nach billigem Ermessen durch den oder die Abschlussprüfer der Gesellschaft angepasst und somit neu bestimmt werden.
- e) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bezugsberechtigten „Änderungen“ und daraus resultierende eventuelle Anpassungen sowie den Stichtag, ab dem diese Anpassungen gelten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

11. Ausübungspreis

Die Bezugsrechte können nur gegen Zahlung des Ausübungspreises an die Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Ausübungspreis entspricht dem um 10 % erhöhten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an den der Ausgabe der Bezugsrechte vorangegangenen zwanzig Börsenhandeltagen im elektronischen Handelssystem Exchange Electronic Trading (Xetra), mindestens aber dem Schlusskurs der Aktie am Tag der Ausgabe der Bezugsrechte („Marktwert“ oder „Fair Market Value“).

Der Ausübungspreis ist gegebenenfalls gemäß Ziffer 10 b) bis d) anzupassen.

12. Erfolgsziel

Die jeweils zeitlich nach dem Eintritt der Unverfallbarkeit (Vesting) gemäß Ziffer 7 und nach Ablauf der Wartezeit gemäß Ziffer 8 ausübbareren Bezugsrechte einer Tranche können ferner nur ausgeübt werden, wenn der Kurswert der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum zwischen der Ausgabe der Bezugsrechte und der Ausübung dieser Bezugsrechte den zu zahlenden Ausübungspreis mindestens einmal erreicht oder überschritten hat (Erfolgsziel). Maßgeblich ist der Kurs im elektronischen Handelssystem Exchange Electronic Trading (Xetra).

13. Verfall bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses
- a) Noch nicht gemäß Ziffer 7 unverfallbar gewordene (gevestete) Bezugsrechte eines Bezugsberechtigten verfallen entschädigungslos in jedem Fall der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten, gleichgültig aus welchem Grund die Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses erfolgt. Verfallsstichtag ist der Tag, an dem das Dienst- oder Anstellungsverhältnis endet.
 - b) Bezugsrechte, die bereits vor dem Verfallsstichtag unverfallbar (gevestet) waren oder noch vor dem Verfallsstichtag unverfallbar (gevestet) werden, die aber von den jeweiligen Bezugsberechtigten bis zum Verfallsstichtag noch nicht ausgeübt wurden oder ausgeübt werden konnten, bleiben bestehen, sofern
 - aa) am Verfallsstichtag die Laufzeit dieser Bezugsrechte noch nicht abgelaufen ist und
 - bb) das Dienst- oder Anstellungsverhältnis nicht durch das einbezogene Unternehmen, mit dem es bestanden hat, aus einem vom Bezugsberechtigten gesetzten wichtigen Grund gekündigt wurde oder hätte gekündigt werden können.

Andernfalls entfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Bestehen bleibende unverfallbare (gevestete) Bezugsrechte können und müssen von dem jeweiligen Bezugsberechtigten im erstmöglichen Ausübungszeitraum, in dem hinsichtlich dieser Bezugsrechte alle Ausübungsvoraussetzungen der Ziffern 8 und 12 vorliegen und die Laufzeit dieser Bezugsrechte gemäß Ziffer 9 noch nicht abgelaufen ist, ausgeübt werden, soweit nicht bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, der im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, eine abweichende Ausübungsfrist für diesen Fall festgesetzt worden ist. Die Gesellschaft wird den jeweiligen Bezugsberechtigten vom Eintritt dieser Ausübungsvoraussetzungen vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums schriftlich informieren. Werden die Bezugsrechte innerhalb dieses Ausübungszeitraums nicht ausgeübt, verfallen sie gleichfalls entschädigungslos.

- c) Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten im Fall des Todes eines Bezugsberechtigten mit der Maßgabe, dass zuvor unverfallbar gewordene (gevestete), aber noch nicht ausgeübte oder ausübbar Bezugsrechte von den Erben und/oder Vermächtnisnehmern des verstorbenen Bezugsberechtigten noch innerhalb der auf den Todesfall folgenden nächstmöglichen zwei Ausübungszeiträume ausgeübt werden können und müssen, in denen hinsichtlich dieser Bezugsrechte alle Ausübungsvoraussetzungen der Ziffern 8 und 12 vorliegen und die Laufzeit dieser Bezugsrechte gemäß Ziffer 9 noch nicht abgelaufen ist, soweit nicht bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, eine abweichende Ausübungsfrist für diesen Fall festgesetzt worden ist. Andernfalls verfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können Rechte aus den vermachten oder ererbten Bezugsrechten gegenüber der Gesellschaft nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten aller Erben und/oder Vermächtnisnehmer wahrnehmen. Die Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten hat durch alle Erben und/oder Vermächtnisnehmer gemeinsam gegenüber der Gesellschaft in schriftlicher Form zu erfolgen.
- d) Für den Fall des Eintritts der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der einvernehmlichen Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Unternehmensverbindung einer Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG zur Epigenomics AG können zu Gunsten des betroffenen Bezugsberechtigten durch den Vorstand, bzw. im Falle von bezugsberechtigten Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat, Sonderregelungen vorgesehen werden. Bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, besonders festgesetzte Ausübungsfristen sowie die zweijährige Wartezeit gemäß Ziffer 8 dürfen allerdings nicht verkürzt werden.

14. Übertragbarkeit/Ausübbarkeit
Die den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsprogramm 09-13 gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar. Jegliche Verfügung über Bezugsrechte, die Gewährung einer Unterbeteiligung, die Verpfändung von Bezugsrechten und die Errichtung einer Treuhand an Bezugsrechten sind unzulässig. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die im wirtschaftlichen Ergebnis zu einer Veräußerung oder Belastung der Bezugsrechte führen. Verfügt ein Bezugsberechtigter entgegen den vorstehenden Regelungen über seine Bezugsrechte, verfallen diese entschädigungslos.
15. Verfall bei Ende der Laufzeit
Sofern Bezugsrechte bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden oder nicht ausgeübt werden können, verfallen sie entschädigungslos. Dies gilt auch für unverfallbare (gevestete) Bezugsrechte.
16. Durchführung der Kapitalerhöhung
Die Kapitalerhöhung (Ausgabe der Aktien) erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluss an die berechnete Ausübung von Bezugsrechten.
17. Dividendenberechtigung
Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.
18. Ermächtigung zur Satzungsanpassung
Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen.
19. Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten
Die Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der Gesellschaft.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere die Gewährung von Bezugsrechten an einzelne Bezugsberechtigte sowie die Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte.

20. Besteuerung

Sämtliche Steuern, die aufgrund der Gewährung oder Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der durch die Bezugsrechtsausübung erlangten Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, sind von den Bezugsberechtigten zu tragen.

21. Freiwillige Leistung

Die Einräumung von Bezugsrechten an die nach diesem Programm Bezugsberechtigten stellt eine freiwillige Leistung der Gesellschaft dar, auf die (auch im Falle ihrer zukünftigen Wiederholung) ein Anspruch der Bezugsberechtigten nicht besteht. Insbesondere ist mit der Gewährung der Bezugsrechte nicht beabsichtigt, eine dahingehende betriebliche Übung zu begründen.

22. Insidergeschäfte

Die Bezugsberechtigten sind im Grundsatz zur sofortigen Weiterveräußerung der in Ausübung ihrer Bezugsrechte erworbenen Aktien berechtigt. Sie werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veräußerung dieser Aktien einem Verbot von Insidergeschäften gemäß § 14 Wertpapierhandelsgesetz unterliegen kann und sie sich deshalb einer Verfügung über aufgrund ihrer Bezugsrechte erworbenen Aktien zu enthalten haben, sofern sie Kenntnis von einer nicht öffentlich bekannten Tatsache haben, die sich auf die Aktien der Gesellschaft bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Aktien erheblich zu beeinflussen.

23. Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Gewährung der Bezugsrechte nach Maßgabe dieser Bestimmungen unterliegt ausschließlich deutschem materiellen Recht, jedoch mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Bezugsrechten nach diesem Aktienoptionsprogramm ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit, die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschaft gewollt hat oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt hätte, sofern bei der Festlegung der Bedingungen dieser Punkt bedacht worden wäre.

B. Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Das Grundkapital ist um bis zu € 1.521.234,00, eingeteilt in bis zu 1.521.234 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von € 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 09-13 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und 4 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital zu ändern.“

11. Beschlussfassung über die Änderung des § 18 Abs. 2 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine Person im Sinne des § 135 Abs. 9 AktG oder § 135 Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG bevollmächtigt werden soll, bedarf eine Vollmacht der schriftlichen Form oder kann – bei entsprechender Festlegung durch die Gesellschaft und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen sind – auch per Telefax oder E-Mail erteilt werden. Eine Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine Person im Sinne des § 135 Abs. 9 AktG oder § 135 Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG bedarf nicht der Schriftform; eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.“

12. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, für das Geschäftsjahr 2009 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu wählen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG

In der Hauptversammlung vom 3. Juni 2008 wurde beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juni 2013 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.671.088,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). In seinem Bericht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2008/I hatte der Vorstand hierzu ausgeführt, dass er auch in den nächsten Jahren in die Lage versetzt werden solle, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Kommerzialisierung der diagnostischen Produkte der Gesellschaft reagieren zu können.

Demselben Zweck dient auch der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2009/I. Über diesen Zweck hinaus halten Vorstand und Aufsichtsrat es im Hinblick auf die zu Tagesordnungspunkt 5 erfolgte Anzeige des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals für geboten, die Handlungsmöglichkeiten des Vorstands zur Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals zu erweitern. Das zur Beschlussfassung vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2009/I würde zusammen mit dem zu Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2009/II den nach dem Aktiengesetz zulässigen Rahmen ausschöpfen. Mit dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.939.472,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in vier Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.
- Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu

nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohle der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Das Aktiengesetz zieht keine feste Grenze für den Abschlag. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – so niedrig bemessen, wie das nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Ein Abschlag von 3 % bis maximal 5 % des aktuellen Börsenkurses wird in der Regel nicht als wesentliche Unterschreitung anzusehen sein. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10 % anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Durch diese Vorgabe wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund der Begrenzung des Umfangs der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sicher gestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

- Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

- Schließlich soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabebedingungen gewährt wird. Die Bedingungen von Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur leichteren Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen Verwässerungsschutz vor, der sicherstellt, dass den Inhabern der Optionsrechte und den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei späteren Emissionen von Aktien ein Bezugsrecht auf diese Aktien eingeräumt wird, wie es Aktionären zusteht. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien Aktionäre. Um die betreffenden Emissionen (Options- und Wandelschuldverschreibungen) mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Das dient der erleichterten Platzierung der Emissionen und damit dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG

In der Hauptversammlung vom 3. Juni 2008 wurde beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juni 2013 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.671.088,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). In seinem Bericht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2008/I hatte der Vorstand hierzu ausgeführt, dass er auch in den nächsten Jahren in die Lage versetzt werden solle, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Kommerzialisierung der diagnostischen Produkte der Gesellschaft reagieren zu können.

Demselben Zweck dient auch der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2009/II. Über diesen Zweck hinaus halten Vorstand und Aufsichtsrat es im Hinblick auf die zu Tagesordnungspunkt 5 erfolgte Anzeige des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals für geboten, die Handlungsmöglichkeiten des Vorstands zur Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals zu erweitern. Das zur Beschlussfassung vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2009/II würde zusammen mit dem zu Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2009/I den nach dem Aktiengesetz zulässigen Rahmen ausschöpfen. Mit dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 11.757.889,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/II haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in zwei Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.
- Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 können im Internet unter www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre befugt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 20. April 2009 zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der Adresse

Epigenomics AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
oder per Telefax unter der Nummer: +49- (0)69-12012 86045
oder per E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 4. Mai 2009, zugehen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine Vereinigung von Aktionären noch eine andere Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG bevollmächtigt wird, muss die Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts schriftlich erteilt werden.

Wird ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so muss die Vollmachtsklärung nach § 135 Abs. 2 AktG vollständig sein, darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten und ist von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Aus diesem Grunde weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen das Kreditinstitut, die Vereinigung von Aktionären oder andere Personen oder Institutionen im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt bzw. verlangen.

Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung sind jeder Eintrittskarte beigelegt. Sie werden zudem auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person in Textform übermittelt.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen schriftlich erteilt werden. Weisungen an ihn für die Ausübung des Stimmrechts müssen ebenfalls schriftlich erteilt werden; ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich von Vollmachtsvordrucken für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sowie für die Bevollmächtigung eines vom Aktionär zu bestimmenden Vertreters) erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Epigenomics AG
Herrn Dr. Achim Plum
Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin
Telefax: +49-(0)30-24 34 55 55 oder
E-Mail: achim.plum@epigenomics.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum 24. April 2009, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse www.epigenomics.com/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 29.394.724,00 und ist eingeteilt in 29.394.724 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 29.394.724.

Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Aktionäre sind unter bestimmten, im Aktiengesetz genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Sie haben darüber hinaus das Recht, unter den in dieser Hauptversammlungseinladung näher geregelten Voraussetzungen an der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Vertreter teilzunehmen. Den Aktionären steht ferner innerhalb der durch Gesetz und Satzung gezogenen Grenzen das Recht zu, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung zu stellen sowie Ausführungen zu den Gegenständen der Tagesordnung und zur Gesellschaft zu machen, Anträge zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Vertreter abzugeben.

Berlin, im März 2009

Epigenomics AG
Der Vorstand

